

Stellungnahme

Bitkom Stellungnahme zum Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz – Ergänzung betreffend § 10 Geldwäschegesetz zu Kryptowerten

6. April 2021

Seite 1

Ergänzung betreffend § 10 Geldwäschegesetz – hier Kryptowerte - des Entwurfs eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten

1. Hintergrund

Geplante Ergänzung betreffend § 10 GwG

1. Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt ergänzt:

Nach § 1 Absatz 28 werden folgende Absätze eingefügt:

„(29) Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind Kryptowerte nach § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 i.V.m. Satz 4 und 5 Kreditwesengesetz.

(30) Übertragung von Kryptowerten im Sinne dieses Gesetzes ist jeglicher Transfer von Kryptowerten zwischen natürlichen oder juristischen Personen im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder dem Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des Kreditwesengesetz, der nicht ausschließlich die Kryptoverwahrung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 Kreditwesengesetz darstellt.“

2. Artikel 1 Nummer 10 wird wie folgt ergänzt:

Nach § 10 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b wird folgender Buchstabe eingefügt:

„c) die Übertragung von Kryptowerten, die zum Zeitpunkt der Übertragung einem Gegenwert von 1000 Euro oder mehr entspricht,“

Zu Nummer 1: Die Aufnahme der Definition und der Verweis auf das Kreditwesengesetz stellen klar, dass eine einheitliche Verwendung des Begriffs Kryptowerte im KWG und GwG erfolgt.

Zu Nummer 2: Die Einfügung der neuen Ziffer 2c) in § 10 Abs. 3 GwG dient der Umsetzung der Empfehlung 15 der FATF. Laut der Auslegungshilfe Ziff. 7a) zur Empfehlung 15 der FATF müssen die Verpflichteten auch bei Transfers von Kryptowerten außerhalb einer Geschäftsbeziehung und ab einem Schwellenwert von 1000 Euro allgemeine Sorgfaltspflichten erfüllen. Damit ist der Schwellenwert für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Kryptowertetransfers außerhalb einer Geschäftsbeziehung zugleich dem Schwellenwert von Geldtransfers in § 10 Abs. 3 Nr. 2a) außerhalb einer Geschäftsbe-

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Patrick Hansen
Bereichsleiter Blockchain
T +49 3027576-410
p.hansen@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Bitkom Stellungnahme zum Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz

Seite 2|4

ziehung angepasst.

Auslegungshilfe Ziff. 7 zur Empfehlung 15 der FATF

7. With respect to the preventive measures, the requirements set out in Recommendations 10 to 21 apply to VASPs, subject to the following qualifications:

(a) R. 10 – The occasional transactions designated threshold above which VASPs are required to conduct CDD is USD/EUR 1 000.

(b) R. 16 – Countries should ensure that originating VASPs obtain and hold required and accurate originator information and required beneficiary information on virtual asset transfers, submit the above information to the beneficiary VASP or financial institution (if any) immediately and securely, and make it available on request to appropriate authorities. Countries should ensure that beneficiary VASPs obtain and hold required originator information and required and accurate beneficiary information on virtual asset transfers and make it available on request to appropriate authorities. Other requirements of R. 16 (including monitoring of the availability of information, and taking freezing action and prohibiting transactions with designated persons and entities) apply on the same basis as set out in R. 16. The same obligations apply to financial institutions when sending or receiving virtual asset transfers on behalf of a customer.

2. Stellungnahme

2.1. Europäische Regulierung abwarten

- Die „Crypto-Assets“ Definition im Sinne der anstehenden EU Markets-in-Crypto-Assets Regulation ist umfassender als die „Kryptowertdefinition“ im Sinne des KwG, sie schließt z.B. auch Utility Token ohne Anlagezweck und E-Money-Token (und damit E-Geld im Sinne des ZAG) mit ein. Da die EU-Regulierung noch dieses Jahr beschlossen werden soll und europaweite Harmonisierungsinitiativen bzgl. Geldwäsche anstehen, sollte Deutschland mit der Umsetzung der FATF-Empfehlung auf eine EU-weit harmonisierte Regelung warten. Damit wäre auch sichergestellt, dass ein einheitlicher Geltungsbereich für „Kryptowerte“ in Europa genutzt wird.

2.2. Geltungsbereich des Gesetzes klar definieren

- Umfasst der Gesetzesentwurf neben Transaktionen, die Finanzdienstleistungen oder Bankdienstleistung im Sinne des KwG darstellen, noch weitere Geschäfte (z.B. die Entgegennahme von Bitcoin als Tauschmittel durch einen Güterhändler)? Aus dem Wortlaut von § 1 Abs. 30 GwG geht dies nicht eindeutig hervor. Eine gesetzliche Klarstellung würde dazu beitragen, dass alle Geldwäscheverpflichtete im Sinne des GwG auf Anhieb erkennen können, ob die neue Regelung auch auf sie Anwendung findet.

Stellungnahme

Bitkom Stellungnahme zum Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz

Seite 3|4

2.3. Ungleichbehandlung bei der festgesetzten Schwelle

- Warum findet eine Gleichstellung mit “Geldtransfers” statt, wenn bei Kryptowerten tatsächlich auf Finanzdienstleistungen oder dem Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des Kreditwesengesetzes abgestellt wird?
- Durch die Gleichstellung mit “Geldtransfers” wird der Zweck als Tausch- oder Zahlungsmittel zu stark in den Vordergrund gerückt, obwohl die Definition des Begriffs “Kryptowerte” nach § 1 Abs. 11 Satz 4 Kreditwesengesetz explizit auch auf Anlagezwecke abstellt.
- Kryptowerte fallen bereits heute unter “sonstige Transaktion ab 15.000 Euro” im Sinne von § 10 Abs. 3 Nr. 2 b) GwG. Eine weitere Regulierung sollte europäisch harmonisiert werden.

2.4. Benachteiligung von Krypto-ATM und Güterhändler

- Einige Finanzdienstleister, die bisher keinen festen Kundenstamm haben (Krypto-ATM-Aufsteller) oder diese nicht umfassend identifizieren müssen (Güterhändler) würde diese neue Regelung stark einschränken.

2.5. Vorschlag

- Die Umsetzung der FATF-Empfehlungen sollte im Rahmen der europäischen Regulierung erfolgen, von einem nationalen Alleingang ist, auch aufgrund der divergierenden Definitionen von „Kryptowerten“, abzusehen (siehe 2.1.).
- Der Geltungsbereich des Gesetzes muss klargestellt werden (siehe 2.2.)
- Bei der Festsetzung der Schwellenwerte sollte zwischen den unterschiedlichen Formen von Kryptowerten unterschieden werden. Für Kryptowerte, die in erster Linie als Zahlungsmittel dienen (z.B. E-Money Token oder Asset-Referenced-Token) sollte ein niedrigerer Schwellenwert gelten im Vergleich zu Kryptowerten, die insbesondere Anlagezwecken dienen (z.B. Bitcoin). Das entspräche auch den bereits existierenden Regeln, wo für Geldtransfers andere Schwellen gelten als für Vermögensanlagen.

Stellungnahme

Bitkom Stellungnahme zum Transparenzregister- und Finanzinformati- onsgesetz

Seite 4|4

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.